

Ordnungsnummer: 9143/000843741849  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Fin.Amt München f.Körpersch.  
80275 München

frei für Eintragungen des Kreditinstituts

An den Verein  
Leopolis - Humanitäre  
Hilfe für die Ukraine  
c/o Herrn Dr. Schwarz A.  
Hermine-Bland-Str. 1

Bescheinigung

81545 München

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit  
vom 1.1.2001 bis 31.12.2003.

Der/Dem  
Leopolis - Humanitäre  
Hilfe für die Ukraine  
c/o Herrn Dr. Schwarz A.  
Hermine-Bland-Str. 1  
81545 München

wird hiermit bescheinigt,  
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse  
im Sinne des

- (2) § 44a Abs.4 EStG,
- (3) § 44c Abs.1 EStG ist.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,

1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. § 36b Abs.2 Satz 4, § 44a Abs.4 und 5, § 44c Abs.3 des Einkommensteuergesetzes -EStG-, § 38 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)).



111 003  
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

## Vereinsatzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2001

Änderung in § 4. 1., 5. und § 6 II. beschlossen in der Mitgliederversammlung

vom ... 05.04.2001

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

#### **LEOPOLIS-HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE UKRAINE**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist München.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Rechtsverhältnis des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Für die Rechtsverhältnisse des Vereins im Innen- und Außenverhältnis gelten auch vor der Eintragung in das Vereinsregister die Vorschriften für eingetragene Vereine, bis zur Eintragung des Vereins jedoch nur diejenigen, für die die Eintragung nicht zwingend Voraussetzung ist.

II. Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO
2. die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer einschließlich der Errichtung von Gedenkstätten
3. die Förderung kultureller Zwecke.

III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verteilung von Sach- und Geldzuwendungen an die Notleidende, insbesondere an hilfsbedürftige Überlebende der Schoa und hilfsbedürftige ehemalige Sklavenarbeiter und deren hilfsbedürftige Angehörige in der Westukraine in Zusammenarbeit mit geeigneten örtlichen Institutionen (B'nai Brith Loge/Gemeinden), die als wei-

sungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfsorganisationen für den Verein tätig werden.

2. Medizinische Hilfe, Verteilung von Medikamenten, Einrichtung einer Ambulanz, Organisation von Ärztebesuchen.
3. Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Häftlinge im Janowska-Lager im Sinne der Mahnung zur Toleranz und Völkerverständigung. Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte der galizischen Juden und der Geschichte des Dritten Reichs und der Judenverfolgung.
4. Veranstaltungen im Sinne der Förderung kultureller Zwecke, zum Beispiel Mitwirkung bei der Organisation von Auftritten von Orchestern, Tanz- und Theatergruppen aus der Ukraine in Deutschland.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag einer natürlichen Person, in der sich diese zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschluss. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Kadenz aus, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Scheidet der Erste Vorsitzende aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des gesamten Vorstands auf drei Jahre vorzunehmen.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

5. Im Innenverhältnis gilt:

Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, im Falle seiner Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam. Verpflichtungen für den Verein sollen nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen bis zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister die Bestimmung aufgenommen werden, dass nicht der Handelnde persönlich haftet, sondern die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten beschränkt auf das Vereinsvermögen haften.

6. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen.
7. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
8. Für seine Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
10. Der Vorstand entscheidet, ob der Verein die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig bzw. mildtätig durch die Finanzverwaltung beantragt bzw. darauf verzichtet. Steuerabzugsfähige Spendenquittungen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.

#### § 5 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei Personen und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören. Die Revisionskommission überprüft die Tätigkeit des Vorstands, insbesondere dessen Finanzgebaren und gibt auf der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Die Revisionskommission überprüft insbesondere das Spendenaufkommen und dessen Verwendung. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Frühjahr eines jeden Kalenderjahres, das auch das Geschäftsjahr ist, statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  1. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag in Höhe von DM 25,00 an den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahrs fällig und wird auch nicht teilweise erstattet, falls die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres endet. Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres

ein, hat es den vollen Jahresbeitrag, der mit Eintritt fällig wird, zu entrichten.

2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  3. Entlastung des Vorstands,
  4. Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder,
  5. die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Revisionskommission,
  6. die Auflösung des Vereins.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- III. Mitgliederversammlungen sind schriftlich einzuberufen, die Gegenstände der Beschlussfassung sind zu benennen. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden.

#### § 7 Finanzen

1. Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr. Kreditaufnahmen bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands und sollen nur erfolgen, wenn abzu-sehen ist, dass durch bevorstehende Einnahmen die Tilgung kurzfristig erfolgen kann. Zum Ende eines Finanzjahres sowie bei der Beendigung seiner Tätigkeit, hat der Vorstand eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen und die Entwicklung des Vereinsvermögens darzustellen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind zu beachten. Vorstand und Revisionskommission können sich der Hilfe eines Steuerberaters bedienen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung des Satzungszwecks verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die B'nai Brith Hebraica Menorah Loge e.V., München, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks dieser Satzung und soweit dies nicht möglich ist, unmittelbar und ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für die Richtigkeit der  
Abschrift / Ablichtung

München, den 28. Mai 01

Amtsgericht München



Justizangestellte

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
Klaria Künberg

*[Handwritten signature]*  

---

Angabe des  
Sachverhalts  
Sachverhalt  
D. Schwab  
Gruß

2001.